

**Achtung:**

Auch das Internet bietet nicht immer die aktuellsten Informationen. In der „Unendlichkeit“ der Möglichkeiten können sich auch einmal veraltete Versionen von Gesetzen finden. Überprüfen Sie gefundene Infos unbedingt mindestens auf einer anderen Seite und versuchen Sie herauszufinden, wann eine Seite zuletzt aktualisiert wurde.



Den Aufbau vom Allgemeinen hin zum Besonderen (Speziellen) haben alle Gesetze gemeinsam. Aber nicht jedes Gesetz ist so stark untergliedert wie das BGB mit seinen rund 2.300 Paragraphen. Zum Vergleich: Das JArbSchG hat lediglich 72 Paragraphen.

**Gut zu wissen** Rechtsrecherche im Internet

1. Die Suche nach dem passenden Gesetz:
  - a) Rufen Sie eine Suchmaschine (z. B. „Google“) auf.
  - b) Kreisen Sie Ihre Suche durch das Eingeben von Schlüsselbegriffen ein.
  - c) Verwendet man in Katis Fall aus Beispiel 1 die Schlüsselbegriffe „Auszubildende“, „17 Jahre“ „Pausenzeit“ und „Gesetz“, so ergibt die Suche bereits zahllose Hinweise auf das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).
  - d) Verlässliche Informationen finden sich zumeist auf den Seiten von staatlichen Stellen wie z. B. Ministerien und Behörden. Geben Sie z. B. zusätzlich den Schlüsselbegriff „Ministerium“ oder „IHK“ (für Industrie- und Handelskammer) ein, dann bekommen Sie einen Überblick über staatliche Informationen zum Thema.
  - e) Die aktuelle Version eines Gesetzes finden Sie im Internet unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de). Dort können Sie in der Titelsuche „JArbSchG“ eingeben – und werden zum Inhaltsverzeichnis des Gesetzes geführt.
  
2. Die Suche nach dem passenden Paragraphen:
  - a) Ist mit dem JArbSchG in diesem Fall das richtige Gesetz gefunden, muss noch der passende Paragraph aufgestöbert werden.
  - b) Liest sich Kati das Inhaltsverzeichnis durch, so wird sie zügig auf § 11 stoßen, der sich mit Ruhepausen beschäftigt. Wenn sie diesen anklickt, wird sie schnell zur Beantwortung ihrer Frage gelangen: Bei einer Arbeitszeit von 8,5 Stunden müssen ihr im Voraus festgelegte Ruhepausen von mindestens 60 Minuten gewährt werden.
  - c) In anderen Fällen, in denen auf viel umfangreichere Gesetze (wie z. B. das BGB) zurückgegriffen werden muss, sollte entweder im Inhaltsverzeichnis oder in der Gesamtausgabe (kann als HTML- oder PDF-Dokument aufgerufen werden) mit der Begriffssuche gearbeitet werden.
  - d) Findet sich der gesuchte Begriff nach einigen Versuchen nicht oder ergeben sich zu viele Fundstellen, ist vermutlich der Moment gekommen, um den Rechtsexperten (Juristen) das Feld zu überlassen.

**2.2.3 Der Aufbau eines Gesetzes**

Ein Gesetz unterteilt sich in verschiedene Abschnitte. Zu Beginn enthält es oft Begriffserklärungen, auf die in den folgenden Abschnitten zurückzugreifen ist.

**Beispiel 2:** § 2 BGB erklärt den Begriff der Volljährigkeit: „Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.“

In umfangreichen Gesetzen wie dem BGB folgen allgemeine Bestimmungen (Allgemeiner Teil), die für eine Vielzahl von Rechtsbeziehungen gelten.

**Beispiel 3:** Nach § 134 BGB ist jedes Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig.

Daran schließt sich ein Besonderer Teil an. Er regelt Teilbereiche wie spezielle Verträge, Straftaten usw.

**Beispiel 4:** Das Kaufvertragsrecht (§§ 433ff.) gehört zum Besonderen Teil des BGB. Seine Bestimmungen gelten nicht für andere Vertragsarten wie Mietvertrag oder Werkvertrag.

## 2.3 | „Zu Recht finden“ bei alltäglichen Problemen



Neben dem für die Arbeitsbedingungen von Jugendlichen zuständigen Jugend-arbeitsschutzgesetz (JArbSchG) ist im Jugendrecht das Jugendschutzgesetz (JuSchG) von großer Bedeutung. Letzteres soll Jugendliche vor Gefahren in der Öffentlichkeit und im Bereich der Medien schützen.



## Aufgabe

**Beispiel 9:** Die 17-jährige Lena will mit ihrer Clique in einer beliebten Disco bis zum nächsten Morgen durchmachen. Alle Cliquenmitglieder außer ihr haben den 18. Geburtstag hinter sich. Lena fragt sich, ob sie tatsächlich so lange bleiben darf. Da sie widersprüchliche Antworten erhält, recherchiert sie auf eigene Faust, setzt sich an den PC und beginnt zu surfen ...

Den gegebenen Hinweisen folgend sollte Lena Suchbegriffe wie „17 Jahre“, „Disco“, „wie lange“ und „Gesetz“ eingeben. Schnell wird sie Hinweise auf das Jugendschutzgesetz finden. Zunächst erfährt Lena dort in § 1 Nr. 2 JuSchG, dass Jugendliche Personen sind, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Sie ist also Jugendliche.

Danach hat Lena etwas zu knabbern, denn der Begriff der „Disco“ kommt im JuSchG nicht vor. Da das Gesetz aber nicht lang ist, wird sie auf § 5 (Tanzveranstaltungen) stoßen.

**§ 5 (1) JuSchG:** „Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.“

Nun muss Lena prüfen, ob ihr Vorhaben (der Sachverhalt) unter alle Elemente des Tatbestandes (Tatbestandsmerkmale) fällt. Nur wenn dies der Fall ist, gilt die Rechtsfolge des § 5 (1) JuSchG auch für sie. Tabellarisch könnte sie etwa so prüfen:

Tatbestandsmerkmal	liegt vor?	Begründung
Anwesenheit bei öffentlicher Tanzveranstaltung	ja	Lena will in einer Disco tanzen. Es geht nicht um eine Privatfeier.
ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	ja	Es sollen nur Freunde mitkommen, nicht etwa die Eltern.
Jugendliche ab 16 Jahre	ja	Lena ist 17 Jahre alt.
<b>Rechtsfolge:</b> Aufenthalt längstens bis 24 Uhr		

Es führt also für Lena kein Weg daran vorbei: Sie muss als Einzige um Mitternacht nach Hause – es sei denn, die anderen gehen aus Solidarität auch früher.

**Bilden Sie Gruppen und prüfen Sie jeweils arbeitsteilig per Internetrecherche und Tatbestandsprüfung, ob die Aussagen bzw. Verhaltensweisen in den folgenden kurzen Fällen mit dem Recht übereinstimmen.**

1. Der 16-jährige Lars betritt um 18 Uhr eine Gaststätte und bestellt ein Bier. Gastwirt Streng teilt ihm mit, dass dies „nach dem Gesetz verboten“ sei.
2. Lea ist Auszubildende im Friseursalon von Frau Harig. Nach Ende der Probezeit geht ihr ein Kündigungsschreiben zu. Einen Kündigungsgrund nennt Frau Harig nicht.
3. Der 23-jährige Tim arbeitet als Metallbauer beim Großunternehmen Merz AG. Er möchte sich in die JAV wählen lassen. Kollegin Marie meint, dass er dafür zu alt sei.
4. Lukas, Auszubildender zum Metallbauer, hat am 11.01.2011 seinen 17. Geburtstag gefeiert. Der Chef gewährt ihm im Jahr 2011 einen Urlaub von 25 Werktagen.
5. Sarah (15) feiert mit ihren Eltern in der Gaststätte „Funny Place“. Als die Eltern um 23 Uhr gehen, will Sarah „noch eine halbe Stunde bleiben“.

### 3.1 | Welche Aufgabe haben Gerichte?

Wenn aus den ersten beiden Kapiteln deutlich wurde, warum rechtliches Grundverständnis nötig ist und wie man in Alltagsfällen zu seinem Recht findet, so ist doch damit im Ernstfall noch nicht viel erreicht. Denn die gesamte Rechtsordnung und alle Gesetze wären nahezu wertlos, wenn sich das Recht nicht auch durchsetzen ließe. Hierfür gibt es die Rechtsprechung durch die Gerichte und – wenn sich jemand auch einem Gerichtsurteil nicht beugt – die Zwangsvollstreckung.



Die Gerichte haben die Aufgabe, möglichst zügig und auf direktem Wege Recht herbeizuführen.

**Beispiel 1:** Saskia hat ihre Ausbildung zur Hauswirtschafterin erfolgreich abgeschlossen. Sie verkauft einige Lehr- und Prüfungsbücher per schriftlichem Kaufvertrag für insgesamt 70,- Euro an Melina, die noch mitten in der Ausbildung steht. Sie übergibt Melina die Bücher, doch die verweigert auch nach mehrfacher Mahnung die Zahlung. Saskia recherchiert nach den Vorgaben aus Kapitel 2, dass sie die Zahlung gemäß § 433 BGB verlangen kann.

Hier verhilft Saskia ihre Rechtskenntnis noch nicht zum gewünschten Ziel. Um die Zahlung zu erwirken, bleibt ihr in letzter Konsequenz nur der Gang zum Gericht. Dort müsste sie eine Klage einreichen. Das Gericht wird Melina aufgrund der eindeutigen Rechtslage zur Zahlung verurteilen. Wenn Melina nun immer noch nicht zahlt, kann Saskia die Zwangsvollstreckung betreiben, also einen Gerichtsvollzieher beauftragen, das Geld einzutreiben.

### 3.2 | Rechtsprechung in Deutschland

#### 3.2.1 Die Rechtsprechung im System der Gewaltenteilung

Die Gesamtheit aller Gerichte in Deutschland bildet im System der Gewaltenteilung neben der gesetzgebenden (Legislative) und der ausführenden Gewalt der Regierungen und Verwaltungen (Exekutive) die „dritte Gewalt“: die Rechtsprechung oder Judikative. Die Gewaltenteilung soll gewährleisten, dass eine Machtbalance stattfindet, also dass nicht etwa die Regierung zu viel Macht hat. Um dies zu gewährleisten, schreibt das Grundgesetz den Gewalten eine gegenseitige Kontrolle vor.

Staatsgewalt	Gesetzgebung (Legislative)	Regierung, Verwaltung (Exekutive)	Rechtsprechung (Judikative)
Organe auf Bundesebene	Bundestag Bundesrat	Bundesregierung bundeseigene Verwaltung	Bundesverfassungsgericht höchste Bundesgerichte
Organe auf Landesebene	Länderparlamente (Landtage)	Landesregierungen Landesverwaltung	Amtsgerichte Landgerichte usw.
Beispiel für Kontrolle	durch Judikative: Ein Gesetz, das gegen das GG verstößt, kann vom Bundesverfassungsgericht für ungültig erklärt werden.	durch Legislative: Jedes Handeln von Regierung und Verwaltung muss sich im Rahmen der geltenden Gesetze bewegen.	durch Legislative: Jede Rechtsprechung muss sich an die geltenden Gesetze halten.

**Vierte Gewalt**  
Als „vierte Gewalt“ werden die Medien bezeichnet. Dies steht zwar nicht im Grundgesetz, doch insbesondere die Digitalisierung sorgt tatsächlich dafür, dass die Medien einen nicht zu unterschätzenden Machtfaktor in der modernen Demokratie darstellen.

3.2.2 Rechtsprechung: Aufbau und Rechtswege



Nicht immer kann man gleich gerichtlich vorgehen:

- Wer vor das Bundesverfassungsgericht ziehen will, muss umfangreiche rechtliche Voraussetzungen erfüllen.
- Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsverfahren setzen ein Vorverfahren bei der Behörde voraus.
- Der Zivilrechtsweg setzt in einigen Bundesländern bei Bagatellfällen eine Schlichtung voraus.
- Im Strafrecht obliegt die Anklage der Staatsanwaltschaft.

Der Aufbau der deutschen Rechtsprechung – siehe das Schaubild oben – ergibt sich horizontal aus den Zuständigkeiten für die unterschiedlichen Rechtsgebiete (z.B. Arbeitsgerichtsbarkeit für das gesamte Arbeitsrecht) und vertikal nach Bundesgerichten und Gerichten der Länder.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die **Rechtswegzuständigkeiten** – und darüber, welches Gericht innerhalb des Rechtsweges zuständig ist:

Fallbeispiel	Rechtsweg	Zuständiges Gericht
Die SPD-Fraktion hält ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz für verfassungswidrig.	Verfassungsgerichtsbarkeit	Bundesverfassungsgericht
Saskia hat einen Kaufpreisanspruch über 70,- Euro gegen Melina und reicht Klage ein.	Ordentliche Gerichtsbarkeit	Amtsgericht (Zivilsachen)
Herr Windig verkauft einen Unfallwagen als unfallfrei. Der Staatsanwalt erhebt Anklage wegen Betruges.	Ordentliche Gerichtsbarkeit	Amtsgericht (Strafsachen)
Andreas wird der Betrieb seiner Bäckerei untersagt, da er nicht in die Handwerksrolle eingetragen ist.	Verwaltungsgerichtsbarkeit	Verwaltungsgericht
Jan, Auszubildender zum Fachlageristen, wird von seinem Chef fristlos gekündigt. Er will klagen.	Arbeitsgerichtsbarkeit	Arbeitsgericht
Herr Scholz hält seinen ALG II-Bescheid für falsch. Da das Amt nicht reagiert, will er klagen.	Sozialgerichtsbarkeit	Sozialgericht
Lisa muss laut Steuerbescheid für das Jahr 2010 500,- Euro nachzahlen. Ihr Einspruch bleibt erfolglos.	Finanzgerichtsbarkeit	Finanzgericht

**Gut zu wissen** Originalverpackung für Rückgabe nicht erforderlich!

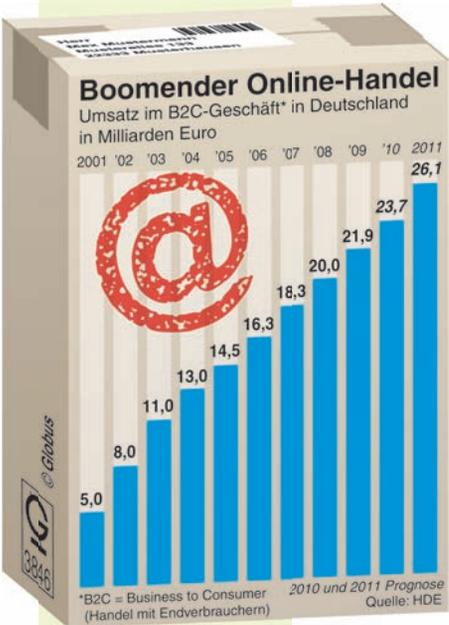
Bei vielen Familien stapeln sich im Keller die Verpackungen vom Computern, Kaffeemaschinen, Fernsehern etc. Das ist Platzverschwendung, da die Gewährleistungsrechte nicht davon abhängen, dass man die Sache im Originalkarton zurückgibt. Es genügt der Nachweis, dass die Sache in *diesem* Geschäft gekauft wurde. Wer den Irrglauben „streute“, ist unbekannt, vielleicht ein Verkäufer, der sich vor der Gewährleistung drücken wollte.

4.6.5.2 Der Fernabsatzvertrag

Ladenöffnungszeiten werden immer unwichtiger. Kleidung, Elektroartikel, Bücher, selbst Lebensmittel kann man per Katalog oder Internet rund um die Uhr direkt zu sich nach Hause bestellen. Von Jahr zu Jahr bedeutsamer (siehe nebenstehendes Schaubild) wird daher der Fernabsatzvertrag (§ 312 b BGB), denn er umfasst den Online-Handel (E-Commerce), also den Internetkauf.

Beim Fernabsatzvertrag handelt es sich um einen Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der unter ausschließlicher Verwendung sogenannter Fernkommunikationsmittel abgeschlossen wird. Neben dem Internet fallen einem hier gleich die E-Mail und die SMS ein. Unter „Fernkommunikationsmitteln“ sind aber auch alle anderen Medien zu verstehen, die eine persönliche Anwesenheit der Vertragspartner nicht erforderlich machen, z. B. Fax und Brief.

**Beispiel 71:** Taya, Auszubildende zur Bäckerin, will sich preisgünstig ein Buch für die Abschlussprüfung kaufen. Im Internet wird sie sich mit Ann-Christin, die die Prüfung bereits hinter sich hat, über den Erwerb von deren Buch einig. Weitere Verkaufsaktionen im Internet plant Ann-Christin nicht.  
*Hier liegt zwar ein Vertragsschluss unter ausschließlicher Verwendung eines Fernkommunikationsmittels (Internet) vor. Da aber sowohl Taya als auch Ann-Christin zu rein privaten Zwecken handelten und damit kein Unternehmer beteiligt ist, liegt kein Fernabsatzvertrag vor.*



**Die Rechte der Verbraucher**

### Fernabsatzgeschäfte

Verträge über Warenlieferungen oder Dienstleistungen, abgeschlossen per Brief, Katalog, Fax, Telefon, E-Mail oder online

**Unternehmer**

**Informationspflichten vor Vertragsabschluss**

- Geschäftlicher Zweck des Vertrags
- Identität und Anschrift des Lieferanten
- wesentliche Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung
- Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags
- Mindestlaufzeit des Vertrags
- Preis der Ware
- Zahlungs- und Lieferungsmodalitäten
- Lieferungsvorbehalte
- Widerrufs- oder Rückgaberecht

**Verbraucher**

Die Informationen sind dem Verbraucher spätestens mit Lieferung der Ware bzw. Erfüllung des Vertrags in Textform zu bestätigen

ZAHLENBILDER

**Beispiel 72:** Taya bestellt das Buch telefonisch beim Buchhändler B, der einen hierauf ausgerichteten Versandhandel betreibt.  
*Hier liegt ein Fernabsatzvertrag vor: Das Telefon ist ein Fernkommunikationsmittel. B handelt gewerbsmäßig und ist Unternehmer.*

**Beispiel 73:** Taya informiert sich eingehend auf B's Homepage über die Preise vergleichbarer Prüfungsbücher. Zum Kauf geht sie in die örtliche Filiale des B.  
*Es liegt kein Fernabsatzvertrag vor, da Taya den Kaufabschluss selbst nicht per Internet, sondern persönlich vor Ort tätigte.*

### Der Widerruf – ein zusätzliches Verbraucherrecht beim Fernabsatzvertrag

Da der Verbraucher die Ware beim Fernabsatzvertrag nicht direkt, sondern erst bei Lieferung in Augenschein nehmen kann, befindet er sich im Nachteil, sodass hier besondere Verbraucherschutzregelungen gelten. Neben den kaufrechtlichen Ansprüchen bei Pflichtverletzungen (insbesondere Mängelgewährleistung) hat der Verbraucher ein Widerrufsrecht (§ 355 BGB).

Dieses Widerrufsrecht ist *nicht* an eine Pflichtverletzung gekoppelt. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Sache innerhalb der Widerrufsfrist gegenüber dem Unternehmer zu erklären. Die Frist beträgt im Regelfall 14 Tage und beginnt mit dem Erhalt der Ware.

Die Widerrufsfrist beträgt jedoch nur dann 14 Tage, wenn der Verbraucher spätestens bei Vertragsschluss eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung in Textform erhält. Dabei bedeutet Textform nicht bloß, dass der Verbraucher die Widerrufsbelehrung – etwa auf der Homepage des Unternehmers – lesen kann, sondern dass sie ihm (z. B. per E-Mail) gesondert übermittelt wird.

Erfolgt die Belehrung hingegen nicht spätestens „unverzüglich“ nach Vertragsschluss, beträgt die Frist einen Monat. Unterbleibt die Belehrung ganz oder ist sie falsch, erlischt das Widerrufsrecht gar nicht.

Angesichts des auch in Zukunft wachsenden Online-Handels ist es wichtig, sowohl aus Sicht des Verbrauchers als auch aus Sicht des Unternehmers die Rechte beim Fernabsatzvertrag zu kennen. Zur Verdeutlichung einige Beispiele:

**Beispiel 74:** Julia – Auszubildende zur Industriemechanikerin – kauft im Namen ihres Chefs beim Internetanbieter ET verschiedene Ersatzteile. Zehn Tage nach der Lieferung stellt der Chef fest, dass er die bestellten Ersatzteile doch nicht benötigt. Er möchte vom Widerrufsrecht Gebrauch machen.

*Hier liegt kein Fernabsatzvertrag vor, da Julia den Vertrag nicht für sich als Verbraucherin abschloss, sondern für ihren Ausbildungsbetrieb, der als Unternehmer Vertragspartner des Unternehmers ET wurde. Der Chef hat kein Widerrufsrecht und kann die Ersatzteile nur bei Kulanz des ET zurückgeben.*

**Beispiel 75:** Julia kauft sich in ihrer Freizeit ein neues Fahrrad beim Internetanbieter R@ce. Bevor der Kauf per Mausklick besiegelt wird, nimmt Julia die auf der Homepage abrufbare, inhaltlich korrekte Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Fünf Tage später wird ihr das Fahrrad samt einer schriftlichen Widerrufsbelehrung geliefert. Drei Wochen nach der Lieferung zieht Julia sich beim Basketball einen Bänderriss im Knöchel zu und kann das Fahrrad vorerst nicht nutzen. Sie möchte den Kauf widerrufen, doch R@ce meint, die Widerrufsfrist sei abgelaufen.

*Hier liegt ein Fernabsatzvertrag zwischen dem Unternehmer R@ce und der Verbraucherin Julia vor. Zwar beträgt die Widerrufsfrist bei inhaltlich korrekter Widerrufsbelehrung grundsätzlich 14 Tage. Die Frist begann jedoch erst zu laufen, als ihr die Widerrufsbelehrung nicht nur inhaltlich, sondern auch formell korrekt zugeht. Dies war bis zur Lieferung nicht der Fall, da Julia hier nur auf der Homepage „belehrt“ wurde. Eine formell einwandfreie Belehrung erhielt sie erst am Tag der Lieferung: zwar nicht in Textform, aber in Schriftform, die die Textform mehr als gleichwertig ersetzt (siehe Randspalte). Damit begann die Widerrufsfrist erst ab Lieferung zu laufen. Da die Frist (wie immer bei Belehrung nach Vertragsschluss) einen Monat beträgt, kann Julia also drei Wochen nach Lieferung noch den Widerruf erklären.*

**Achtung: Textform ist nicht Schriftform**



Die Schriftform verlangt eine eigenhändige Unterschrift (z. B.: Brief), die Textform nur eine Nachbildung der Unterschrift (elektronische Signatur). Typischer Fall: E-Mail. Schriftform kann Textform ersetzen. Andererseits geht es nicht.

#### Fernabsatzvertrag

##### Voraussetzungen:

- Kaufvertrag zwischen
- Verbraucher (V) und Unternehmer (U)
- ausschließlich per Fernkommunikation (Internet, E-Mail, Telefon, Fax, Brief)
- Unternehmer verfügt über entsprechendes Vertriebssystem
- Vertrag betrifft nicht Ausnahmen (Lebensmittel, Grundstücke)

##### Rechtsfolgen:

- V hat allgemeine Gewährleistungsansprüche des Käufers
- Widerrufsrecht des V
  - Frist: 14 Tage ab Lieferung bei inhaltlich korrekter Belehrung spätestens unmittelbar nach Vertragsschluss
  - 1 Monat bei späterer inhaltlich korrekter Belehrung
  - bei unkorrekter/ fehlender Belehrung unbegrenztes Widerrufsrecht
- Nach Widerruf: Rückgabe von Kaufsache und Geld

## Die Rechte der Verbraucher

## Haustürgeschäfte



© Bergmoser + Höller Verlag AG

## 4.6.5.3 Das Haustürgeschäft

Ein Widerrufsrecht des Verbrauchers besteht ebenfalls beim Haustürgeschäft (siehe Schaubild). Geschützt werden soll der Verbraucher als Käufer vor dem Überraschungseffekt, der beim plötzlichen Auftreten von Verkäufern an der Haustür oder auf offener Straße eintritt.

Wer hier einen Vertrag unterzeichnet, soll sich innerhalb von 14 Tagen wieder vom Vertrag lösen können. Bei verspäteter oder nicht ordnungsgemäßer Widerrufsbelehrung verlängert sich die Frist oder beginnt gar nicht.

**Achtung:****Haustürgeschäft**

Kein Widerrufsrecht besteht natürlich, wenn man selbst eine Verkaufsveranstaltung in den eigenen vier Wänden veranstaltet. Denn hier ist ja kein Überraschungseffekt gegeben, vor dem man als Verbraucher geschützt werden müsste.

**Beispiel 78:** Bei Elena (18) klingelt es an der Tür: Herr May will ihr ein Zeitungs-Abonnement verkaufen. „Das ist bequemer und billiger, als wenn Sie die Zeitung jeden Tag kaufen müssen“, sagt er. „Eine Tageszeitung muss doch jeder lesen, oder?“ Weil sie schnell los muss und Herr May nicht gehen will, unterschreibt Elena den Abo-Vertrag mit der Zeitungsgesellschaft. Am Abend bereut sie dies und überlegt, was sie tun kann.

*Es liegt ein Haustürgeschäft vor. Herr May trat als Vertreter der Zeitungsgesellschaft (Unternehmerin) auf. Bei Elena trat der Effekt ein, gegen den das Widerrufsrecht schützen soll: Sie war einerseits überrascht und unter Zeitdruck, hatte andererseits aber auch Hemmungen, den Vertreter freundlich aber bestimmt vor die Tür zu setzen. Sie hat ein Recht zum Widerruf des Abos, dessen Frist hier wohl noch gar nicht begonnen hat, da das Beispiel sich über die Frage ausschweigt, ob Herr May Elena über ihr Widerrufsrecht belehrt hat.*

## 4.6.5.4 Teilzahlungsgeschäft und Ratenlieferungsvertrag

Von praktischer Bedeutung sind ferner **Teilzahlungsgeschäft** und Ratenlieferungsvertrag. Beim Teilzahlungsgeschäft wird dem Verbraucher (Käufer) Ratenzahlung gewährt, was sich der Unternehmer (Verkäufer) vergüten lässt. Auch hier steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zu.

**Beispiel 79:** Azubi Dominik kauft sich kurz nach seinem 18. Geburtstag beim Gebrauchtwagenhändler Schrott einen gebrauchten Sportwagen für 5.000,- Euro. Schrott gewährt ihm Ratenzahlung. Es wird schriftlich vereinbart, dass Dominik 24 Monatsraten zu je 220,- Euro zahlt. Am nächsten Tag findet Dominik, dass ihn der Kauf doch finanziell zu stark belastet.

*Es liegt ein Teilzahlungsgeschäft vor, denn Unternehmer Schrott gewährt dem Verbraucher Dominik Ratenzahlung. Die Ratenzahlung ließ sich Herr Schrott auch vergüten, denn die Summe der vereinbarten Raten beträgt statt 5.000,- Euro nunmehr 5.280,- Euro. Dominik steht ein Widerrufsrecht zu, hinsichtlich dessen Dauer es wieder auf Korrektheit und Zeitpunkt der Widerrufsbelehrung ankommt. Am Tag nach dem Kauf kann Dominik das Teilzahlungsgeschäft also auf jeden Fall widerrufen.*

Beim **Ratenlieferungsvertrag** leistet der Unternehmer in Teillieferungen. Das macht den Verbraucher besonders schutzwürdig, sodass ihm auch hier ein Widerrufsrecht zusteht. Zwar zahlt der Verbraucher im Regelfall in Raten, doch ist es nicht erforderlich, dass diese Ratenzahlung entgeltlich erfolgt. Ein typischer Fall der Ratenlieferung ist wiederum das Zeitungsabo.

**Beispiel 80:** Kim ist Mitglied im Angelverein. Auf der Straße vor dem Clubheim spricht Vertreter V sie an, um ihr die Fachzeitschrift „Am Haken“ im Jahresabo anzubieten. Im Geschäft kostet die Zeitschrift 5,50 Euro. Inklusiv Versand soll Kim für die 50 Ausgaben des nächsten Jahres 270,- Euro zahlen. Sie sagt, sie wolle es sich überlegen. V ringt Kim ihre Adresse ab und schickt ihr per Post einen unterschriftsreifen Abo-Vertrag. Kim unterschreibt und schickt den Vertrag an V zurück – was sie umgehend bereut.

*Ein Ratenlieferungskauf liegt vor. Zwar ist das Widerrufsrecht ausgeschlossen, wenn der zu zahlende Betrag bis zur nächsten Kündigungsmöglichkeit 200,- Euro nicht übersteigt. Da der Vertrag hier aber auf ein Jahr befristet ist, besteht keine vorherige Kündigungsmöglichkeit. Der Vertrag fällt, da der Gesamtpreis 270,- Euro beträgt, nicht unter die 200-Euro-Grenze. Kim kann widerrufen. Die 14-Tage-Frist beginnt nicht vor Lieferung der ersten Ausgabe.*

#### Ratenlieferung, Fernabsatzvertrag und Haustürgeschäft

In Beispiel 80 könnte man auch an Fernabsatzvertrag und Haustürgeschäft denken.

Aber:

- Kein Haustürgeschäft, denn der Vertrag wurde zwar auf offener Straße angebahnt, jedoch nicht dort abgeschlossen.
- Ein Fernabsatzvertrag (Abschluss per Brief) liegt zwar vor, aber beim Zeitschriftenkauf besteht nur dann ein Widerrufsrecht, wenn der Vertragsabschluss per Telefon erfolgt (§ 312 d BGB).

Übersicht: Verbraucherkaufverträge					
Verbraucherkaufvertrag	Verbrauchsgüterkauf	Fernabsatzvertrag	Haustürgeschäft	Teilzahlung	Ratenlieferung
typischer Fall	alltäglicher Einkauf	Kauf im Internet	Vertreterbesuch	„Abstottern“ eines Autos	Zeitungsabo
besonderes Recht des Verbrauchers	Beweiserleichterung bei Mängeln	Widerruf (14 Tage bei korrekter Belehrung)			

#### 4.6.5.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Bei den AGB handelt es sich um eine Vielzahl von vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender = zumeist Unternehmer) der anderen Vertragspartei (zumeist Verbraucher) bei Abschluss des Vertrages stellt, § 305 BGB.

**Beispiel 81:** Anja (18) ist in eine „Azubi-WG“ gezogen und bringt stolz eine neue Waschmaschine mit. Schnell weicht die Euphorie dem Frust: Die Maschine ist defekt, Wasser tritt aus. Anja erinnert sich, einmal etwas von „Gewährleistungsrechten“ gelesen zu haben. Sie nimmt den schriftlichen Kaufvertrag zur Hand. Als sie den letzten Absatz vor ihrer eigenen Unterschrift liest, verfinstert sich ihre Miene wieder. Dort steht: „Der Käufer ist damit einverstanden, dass die umseitigen Verkaufsbedingungen Vertragsinhalt werden.“

*Die „umseitigen Verkaufsbedingungen“ wurden nicht mit Anja verhandelt, sondern sind für alle derartigen Kaufverträge bestimmt und vorformuliert. Es handelt sich um AGB.*

AGB bewirken im vertraglichen Massenverkehr des 21. Jahrhunderts einerseits, dass der Vertragsschluss durch ein vorformuliertes Klauselwerk vereinfacht, beschleunigt und standardisiert wird. Andererseits verändern sie aber die Risikoverteilung und Haftung zugunsten des Verwenders und erleichtern diesem die Vertragsabwicklung.





Das Grundgesetz garantiert eine staatlich unbeflusste Berufswahl – aber immer nur innerhalb des zur Verfügung stehenden Angebotes. Wichtig: kein Anspruch auf einen bestimmten Arbeits- oder Ausbildungsplatz!

Näher eingegangen wird auf die Berufsfreiheit in den beiden folgenden Abschnitten 8.3 und 8.4.

**Ultima Ratio**  
äußerstes Mittel,  
letztmöglichster Weg



Häufig fehlinterpretiert wird das Grundrecht der **Berufsfreiheit** (Art. 12 GG). Dabei sollte man immer an den Grundsatz denken, dass Grundrechte in erster Linie Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe und nur in Ausnahmefällen Leistungsrechte sind (vgl. Abschnitt 8.2.1).

**Beispiel 5:** Alina hat ihre Berufsausbildung zur Zahntechnikerin erfolgreich abgeschlossen. Nach einigen erfolglosen Bewerbungen stellt sie einen Antrag an die Bundesagentur für Arbeit auf Zuteilung eines Arbeitsplatzes als Zahntechnikerin. Sie habe schließlich ein entsprechendes Grundrecht auf Berufsfreiheit. Kann der Antrag Erfolg haben?

*Der Antrag wird erfolglos bleiben. Die Berufsfreiheit besteht nämlich zum einen darin, den gewählten Beruf ohne Beschränkungen ausüben zu können, zum anderen darin, nicht zu ungewünschten beruflichen Tätigkeiten („Zwangsarbeit“) herangezogen zu werden. Ein Recht auf einen bestimmten Arbeitsplatz besteht aber nicht. Die Bundesagentur als staatliche Stelle wird Alina zwar Jobangebote zuleiten, ihr aber keinen Job zuteilen.*

**Gut zu wissen** Bei Grundrechtsproblemen diskutieren und argumentieren können

Niemand kann verlangen, dass Sie die Grundrechtsprobleme lösen, die in vielen politischen Diskussionen eine Rolle spielen – zumal zumeist auch gegensätzliche Meinungen vertretbar sind. Aber mitreden zu können kann in den unterschiedlichsten Situationen des Alltags von Vorteil sein. In der folgenden Tabelle sind deshalb einige in der öffentlichen Diskussion auftauchende Probleme und ihr Grundrechtsbezug dargestellt.

Abkürzungen: RF (Rechtfertigung), GR (Grundrecht), I bzw. II (Abs. 1 bzw. Abs. 2)

Schlagwort	Worum geht es?	Eingriff in	RF durch	Abwägung
Luft-sicherheits-gesetz	Dürfen Passagierflugzeuge als Ultima Ratio zur Terrorabwehr und zum Schutz potenzieller Opfer am Boden abgeschossen werden?	Art. 1 I, Art. 2 II	Art 2 II	Eingriff in die Menschenwürde der unschuldigen Passagiere? Ja, denn sie würden mit ihrer Tötung als Instrument staatlicher Gefahrenabwägung missbraucht. Eingriff in Art 1 I kann nie gerechtfertigt sein.  Ergebnis der Abwägung: Dieser Teil des Luftsicherheitsgesetzes verstößt gegen das GG und ist rechtswidrig.
Kopftuch-verbot	Darf Lehrerinnen im Staatsdienst das Tragen eines Kopftuchs als Symbol ihres muslimischen Glaubens verwehrt werden?	Art. 4 I, Art. 4 II	Art. 4 I, Neutralitäts-gebot des Staates	GR der Lehrerin auf freie Religionsausübung verletzt? Eingriff ja, da Versagung während des Dienstes. DAGEGEN: GR der Unterrichteten auf negative Religionsfreiheit (Unterricht frei von religiösen Symbolen); Pflicht staatlicher Stellen (auch Lehrer) zu religiöser Neutralität.  Ergebnis der Abwägung: offen
„Rauch-frei genießen“	Darf in Gaststätten das Rauchen generell verboten werden?	Art. 12, Art. 14	Art. 2 II	Sind Berufsfreiheit und Eigentum (Hausrecht) der Gastwirte verletzt? Eingriff ja, da Raucher als Kunden verloren zu gehen drohen. DAGEGEN: Schutz anderer Gäste vor Schäden durch Passivrauchen (Art. 2 II).  Ergebnis der Abwägung: offen

## 8.3 | Der Verwaltungsakt: Wichtigstes Instrument der Verwaltung

### 8.3.1 Übersicht über Formen des Verwaltungshandelns

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten für die Verwaltung (also Ämter und Behörden), nach außen in Erscheinung zu treten. Zu unterscheiden ist zunächst zwischen hoheitlichem und privatrechtlichem Handeln. Privatrechtlich wie jeder andere Bürger handelt die Verwaltung etwa, wenn die Gemeinde X ein Gebäude an das Großunternehmen G verkauft oder die Stadtverwaltung der Stadt Y Bürobedarf beim Schreibwarengroßhändler S bestellt.

Hier schließt die Verwaltung Verträge, die auch jeder andere Teilnehmer am privaten Wirtschaftsverkehr schließen könnte. Vertragsstreitigkeiten sind dementsprechend zivilrechtlich und zumeist nach dem BGB zu lösen.

Da es in diesem Kapitel um das Verwaltungsrecht geht, soll hier das Augenmerk auf dem typischen, nach dem Verwaltungsrecht zu beurteilenden Handeln der Verwaltung liegen. Ein solches Handeln liegt stets vor, wenn die Verwaltung hoheitlich, also in Erfüllung ihrer typisch staatlichen Aufgaben tätig wird. Dies sind Tätigkeiten, die eben gerade kein Teilnehmer am privaten Wirtschaftsverkehr ausführen könnte oder dürfte. Beispiele sind die Regelung des Verkehrs, die Untersagung eines Gewerbes oder die Erhebung von Gebühren für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen.

Innerhalb dieses typisch hoheitlichen Verwaltungshandelns gibt es wiederum verschiedene Formen, derer sich die Verwaltung bedient. Dabei ist der Verwaltungsakt, um den es nach der folgenden Übersicht gehen soll, das mit Abstand häufigste und wichtigste, im Alltag immer wieder vorkommende Instrument.



*Wo Bürger und Verwaltung zusammentreffen, geht es zumeist um Verwaltungsakte.*

Übersicht: Formen des Verwaltungshandelns		
Schlichtes Verwaltungshandeln	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	Verwaltungsakt (VA)
rein tatsächliches, also an keine Form gebundenes Handeln, mit dem die Verwaltung keine unmittelbare Rechtsfolge herbeiführen will	Verwaltung will durch Einigung eine Rechtsfolge herbeiführen. Kein zivilrechtlicher Vertrag, aber Grundsätze über das Zustandekommen von Verträgen können angewendet werden.	Im Unterschied zum schlichten Handeln will die Verwaltung hier eine Rechtsfolge herbeiführen. Im Unterschied zum öffentlich-rechtlichen Vertrag soll die Rechtsfolge nicht auf Einigung beruhen, sondern einseitig festgelegt werden.
Beispiele für schlichtes Verwaltungshandeln: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesundheitsamt warnt vor vergifteten Lebensmitteln.</li> <li>• Einwohnermeldeamt erteilt Herrn Müller Auskünfte zur Ummeldung.</li> </ul>	Beispiel für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Stadt S schließt mit Frau Müller einen Vertrag über die Aufnahme von Frau Müllers Tochter Stella in den städtischen Kindergarten.</li> </ul>	Beispiele für den VA: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Straßenverkehrsamt Bochum entzieht Frau Müller die Fahrerlaubnis.</li> <li>• Die Polizei erteilt Herrn Müller am Hauptbahnhof einen Platzverweis.</li> <li>• GEZ-Gebührenbescheid</li> </ul>

**Rechtsverordnungen und Satzungen**  
Nicht zu vergessen bei den unterschiedlichen Formen des Verwaltungshandelns sind die Rechtsverordnungen und Satzungen, also die „Verwaltungsgesetze“ (vgl. Kap. 1). Anders als bei den Handlungsformen der Tabelle (links) wendet sich die Verwaltung hier allerdings an eine unbestimmte Anzahl von Bürgern und bezieht sich auch nicht auf einen bestimmten Fall.